

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

**Bundesamt für Raumentwicklung
03.05.2013**

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)
Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Gegenstand: SIL IIIC Landesflughafen Basel-Mulhouse Prüfungsunterlagen: Sachplanentwurf vom 15.05.2013
 Erläuterungen vom 15.05.2013

SIL IIIB Anpassung Konzeptteil

Planende Bundesstelle: BAZL

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	Gemäss des SIL Entscheides vom 18.10.2000 wird der anlagenspezifische Teil IIIC schrittweise erarbeitet. Dementsprechend ist das Objektblatt Basel-Mulhouse Gegenstand dieser Anpassung. Die Erarbeitung und Verabschiedung des Objektblattes Basel-Mulhouse erfolgt losgelöst von den Erarbeitungsserien.	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	Mit der vorliegenden Anpassung zeigt der Bund, ausgehend vom konzeptionellen Teil des Sachplans, welche Ziele er für die betroffene Anlage verfolgt und, namentlich welche Sachziele er verfolgt, wie er diese aufeinander und auf die Raumordnungsziele und –Nutzungen abstimmt, und nach welchen Prioritäten er vorgehen will. Die Konzeption der Objektblätter und der Karten leitet sich aus den übrigen Objektblättern des Sachplans ab.	Anforderung erfüllt
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Im Rahmen der intensiven Zusammenarbeit zur Erstellung der Koordinationsprotokolle werden mit den betroffenen Parteien (Bund, Kantone, Gemeinden) alle Interessen ermittelt und beurteilt. Offene Punkte zum Bahnanschluss konnten in der Zusammenarbeitsphase geklärt werden. Die Anlage stellt eine Ausnahme innerhalb des SILs dar, befindet sich ja der ganze Flughafen ausserhalb Schweizerischen Territoriums. Einzig Gebiete mit Hindernisbegrenzung sind auf Schweizerischem Boden, Schweizerische Gemeinden innerhalb der Lärmkurve sind Allschwil und Schönenbuch.	Anforderung erfüllt
	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 RPG)	Mit dem Objektblatt legt der Sachplan Massnahmen zur optimalen Einordnung der Anlage dar. So ist ein Lärmmachweis alle drei Jahre zu erbringen. Landseitig soll der Flughafen ans Schienennetz angebunden werden und langfristig ins Schweizerische Bahnfernverkehrsnetz integriert werden. Der Flughafen soll sich aber im Interesse der Region Basel nachfrageorientiert auch im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz entwickeln können.	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die Sachplanfestlegungen sind mit dem Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene und mit den Richtplänen der Kantone Basel Stadt, Basel Land und Solothurn vereinbar.	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Bedarf und Standort der Anlagen sind aus dem konzeptionellen Teil vorgegeben. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden die wesentlichen Auswirkungen der Anlagen auf Raum und Umwelt ermittelt und die Vereinbarung mit der relevanten Gesetzgebung überprüft.	Anforderung erfüllt

Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Die Sachplananpassung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die betroffenen Behörden des Bundes, der Kantone und des benachbarten Auslands sowie die betroffenen Organisationen wurden in den Planungsprozess frühzeitig einbezogen. Insbesondere mit dem BAV waren weitergehende Abstimmungsarbeiten zu den Festlegungen zum Bahnanschluss zu tätigen.	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Die Kantone und Gemeinden wurden im Mai 2012 eingeladen, sich offiziell zum Entwurf des Objektblattes Basel-Mulhouse zu äussern. Es wird aufgrund deren Eingaben Rolle und Funktion des Flughafens Basel-Mulhouse im Zusammenspiel der drei Landesflughäfen so präzisiert, dass eine gewisse Abstufung zu den beiden anderen Landesflughäfen resultiert. Bei den Ausführungen zum Anschluss des Flughafens ans schweizerische Schienenfernverkehrsnetz wird hervorgehoben, dass die direkte Anbindung an die anderen Landesflughäfen und damit deren Entlastung nicht im Fokus steht. Ziel der Konzeptanpassung ist, den Grundsätzen der Nachhaltigkeit Nachdruck zu verschaffen. Die Anhörung dazu erfolgte im Herbst 2010. Die Ergänzung des Grundsatzes 6 legt dar, dass eine nachfrageorientierte Entwicklung der Landesflughäfen möglich ist, sofern Vor- und Nachteile grösserer Ausbauten oder Änderungen im Betrieb nach den Kriterien von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt gegeneinander abgewogen werden. Damit wird der Haltung der betroffenen Kantone entsprochen.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Die Mitwirkung erstreckte sich zwischen Mai und Juni 2012, Bevölkerung und Organisationen (Verbände, Unternehmungen, politische Parteien, Interessengruppen) konnten sich zu den Sachplaninhalten äussern. Aufgrund der Eingaben werden Zweckbestimmung und Funktion des Flughafens dahingehend präzisiert, dass die nachfrageorientierte Entwicklung mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit vereinbar sein muss.	Anforderung erfüllt
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Die Kantone hatten im zweiten Quartal 2012 die Gelegenheit, sich zur Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung zu äussern. Das Bereinigungsverfahren nach Art. 13 RPV wurde nicht verlangt.	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Räumlich konkrete Aussagen werden textlich und kartographisch dargestellt. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge. Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich.	Anforderung erfüllt
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Der Erläuterungsbericht enthält Informationen über den Ablauf der Planung sowie über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen von Behörden und Organisationen.	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Der Sachplan wird auf Internet veröffentlicht und kann auf Anfrage beim BAZL in Papierform bezogen werden.	Anforderung erfüllt

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den 03.05.2013

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi